

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für alle Lieferungen und Arbeiten gelten folgende, allgemeine Bedingungen, soweit nicht im einzelnen Fall ihnen entgegenstehende schriftliche Vereinbarungen getroffen werden.

1. Gültigkeit der allgemeinen Bedingungen

- 1.1. Abweichungen von diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Bedingungen der Auftraggeber, insbesondere Aufdrucke auf den Bestellformularen oder allgemeine Einkaufsbedingungen, die mit unseren allgemeinen Bedingungen im Widerspruch stehen, gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich anerkannt haben.
- 1.2. Mit der Bestellung anerkennt der Auftraggeber die nachfolgenden Bedingungen.

2. Angebot

- 2.1. Mit Ausnahme ausdrücklicher Festangebote sind unsere Angebote unverbindlich und freibleibend. Bestellungen gelten als dann angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.
- 2.2. Abbildungen, Zeichnungen und Skizzen sowie alle Mass- und Gewichtsangaben sind annähernd und unverbindlich. Wir behalten uns Abänderungen bei der endgültigen Ausführung vor.
- 2.3. An sämtlichen abgegebenen Unterlagen (Angebot, Schemata, Zeichnungen, Abbildungen, Drucksachen etc.) behalten wir uns das Urheberrecht vor. Ohne unser schriftliches Einverständnis dürfen diese weder kopiert noch Drittpersonen zugänglich gemacht oder für andere Zwecke, insbesondere Selbstherstellung, verwendet werden.

3. Umfang der Lieferung

- 3.1. Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Auftragsbestätigung massgebend. Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden besonders verrechnet.

4. Preise

- 4.1. Unsere Preise gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, in frei verfügbaren Schweizer Franken rein netto, ohne jeden Abzug, ohne Verpackung, ohne Montage, ohne Fracht, Zoll und allfällige weitere Spesen; exklusive MwSt..
- 4.2. Preise oder Zuschläge für Franko, FOB, C&F-, CIF- usw. Lieferungen sind unverbindlich und werden nach den effektiven Kosten verrechnet.
- 4.3. Der Lieferant behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsgemässen Ablieferung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Die Rechnungen sind zahlbar innerhalb 30 Tagen ab Faktura-Datum, rein netto ohne jeden Abzug.
- 5.2. Bei Teillieferungen hat die Zahlung entsprechend dem Umfang der einzelnen Lieferung zu erfolgen.

- 5.3. Die Zurückhaltung oder Kürzung der Zahlungen wegen irgendwelchen Bemängelungen, hängigen Garantieleistungen, Ansprüchen oder von uns nicht anerkannten Gegenforderungen des Auftraggebers ist unzulässig. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird, oder wenn sich an der Lieferung Nacharbeiten als notwendig erweisen.
- 5.4. Hält der Auftraggeber die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne besondere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten, der sich nach den am Domizil des Auftraggebers üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindestens 6 Prozent pro Jahr beträgt. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsgemässer Zahlung nicht aufgehoben.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Alle von uns gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Der Käufer hat uns jederzeit die zur Sicherstellung unseres Eigentumsvorbehalts erforderlichen Rechtshandlungen, Eintragungen etc. zu ermöglichen.

7. Lieferfrist

- 7.1. Die angegebenen Lieferfristen resp. -termine werden nach bestem Vermögen eingehalten, sind jedoch unverbindlich.
- 7.2. Die Einhaltung der Lieferfrist versteht sich vorbehältlich des Eintritts unvorhergesehener Hindernisse wie: Lieferverzug seitens unserer Lieferanten ohne unser Verschulden, Mängel in Materialien unserer Zulieferer, Ausschusswerden grösserer Arbeitsstücke, behördliche Ein- oder Ausfuhrverbote, Betriebsstörungen, Unfälle, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streiks und Aussperrungen sowohl im eigenen wie im Betrieb der wichtigsten Materiallieferanten und anderer Fälle höherer Gewalt.
- 7.3. Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:
 - a) wenn uns vom Auftraggeber die zur Ausführung des Auftrages notwendigen Pläne, Zeichnungen, Angaben und allfälligen Materialien nicht rechtzeitig geliefert werden, wenn der Auftraggebers konstruktive Änderungen vornimmt oder das Auftragsvolumen vergrössert
 - a) wenn der Auftraggeber mit den von ihm für die Erfüllung des Auftrages auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- 7.4. Kann die Ablieferung versandbereiter Waren ohne unser Verschulden auf den vorgesehenen Zeitpunkt nicht erfolgen, so geht deren Lagerung bei uns oder Dritten auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
- 7.5. Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, die wesentlichen technischen Punkte bereinigt, allfällige behördliche Formalitäten wie Einfuhr- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten

Allgemeine Geschäftsbedingungen

geleistet worden sind. Sie gilt als eingehalten, wenn bei deren Ablauf die Lieferung im Werk fertiggestellt ist.

- 7.6. Eine Verspätung in der Ablieferung berechtigt den Auftraggeber weder vom Vertrag zurückzutreten, noch Ersatz für direkten oder indirekten Verzugsschaden zu fordern.

8. Versand

- 8.1. Kann die Ablieferung versandbereiter Waren ohne unser Verschulden auf den vorhergesehenen Zeitpunkt nicht erfolgen, so geht deren Lagerung bei uns oder bei Dritten auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

9. Transport und Versicherung

- 9.1. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Auftraggeber. Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind dem Lieferanten rechtzeitig bekanntzugeben.
- 9.2. Vom Zeitpunkt des Abgangs aus unserem Werk reisen alle Sendungen auf Gefahr des Auftraggebers, auch dann, wenn Fracht, Versicherung, Montage etc. in der Lieferung eingeschlossen sind.

10. Inbetriebsetzung, Schulung

- 10.1. Ist ein Produkt nicht ausdrücklich „Inklusive Inbetriebsetzung“ resp. „Inklusive Schulung“ verkauft worden, so berechnen wir die branchenüblichen Löhne für die aufgewendeten Stunden unseres Personals sowie dessen effektive Auslagen für Reise und Unterhalt.

11. Garantie

- 11.1. Wir garantieren für die von uns gelieferten Produkte während 12 Monaten ab Lieferdatum. Wir leisten Garantie in dem Sinne, dass wir uns verpflichten, jedes Stück, das während der Garantiezeit nachweislich infolge unverkennbarer Material- oder Ausführungsfehler betriebsunbrauchbar werden sollte, nach unserer Wahl raschmöglichst kostenlos zu ersetzen oder auszubessern.
- 11.2. Wir übernehmen die Kosten für die Reparatur oder den Ersatz der Teile, welche in unserer Werkstatt entstehen. Fracht, Zoll, Verpackung, Aus- und Einbaukosten, Folgeschäden sowie Reise- und Aufenthaltskosten eines Monteurs gehen zu Lasten des Kunden.
- 11.3. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten.
- 11.4. Jeder weitere Anspruch des Auftraggebers wegen mangelhafter Lieferung insbesondere auf Schadenersatz und Auflösung des Vertrages, ist ausgeschlossen. Wir haften auch nicht für die Kosten von Reparaturen, die infolge der Einwirkung höherer Gewalt, unrichtiger Bedienung oder natürlicher Abnutzung an den gelieferten Gegenständen notwendig werden.
- 11.5. Voraussetzung unserer Garantie ist die Erfüllung aller dem Auftraggeber obliegenden Vertragsverpflichtungen.

- 11.6. Unsere Garantiepflicht wird hinfällig, wenn der Auftraggeber ohne unsere schriftliche Zustimmung Veränderungen oder Reparaturen an den gelieferten Gegenständen vornimmt oder vornehmen lässt.
- 11.7. Für vom Auftraggeber beigestellte Produkte können wir keine Garantie übernehmen.
- 11.8. Für Mängel, welche auf vom Auftraggeber beigestellte Test- und Messmittel zurückzuführen sind, können wir ebenfalls keine Garantie übernehmen.

12. Garantie Software.

- 12.1. Der Kunde darf die überlassene Software, das Know-how, die Datenträger und Dokumentaion im vorgesehenen Umfang benützen, nicht aber an Dritte weitergeben. Das Eigentum daran und das Recht zur weiteren Verwendung bleibt uns vorbehalten.
- 12.2. Jeder Erweiterung oder Aenderung der Software durch den Kunden benötigt unsere schriftliche Zustimmung, sonst erlischt jeglicher Garantieanspruch auf die gesamte Lieferung.
- 12.3. Wir garantieren, dass die Software in funktionstüchtigem Zustand geliefert wird.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand.

- 13.1. Erfüllungsort für die Lieferung ist unser Domizil. Es ist ausschliesslich das schweizerische Recht anwendbar.
- 13.2. **Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Vertragsparteien ist Berg TG.**

Berg, 01. 01.2001